

jeweilige Notariatszeile nicht mit übertragen. Eine spätere Hand hat diese Stücke sowie eine Reihe weiterer Einträge in Register 55 durchstrichen.

Die drei letztwilligen Verfügungen Peters III. von Aragon sind im Jahre 1883 von G. Salvo Cozzo in der (nur schwer zugänglichen) Zeitschrift *Archivio storico Siciliano* 7, 437—443, veröffentlicht worden, und zwar im Anschluß an seine Besprechung von S. V. Bozzo, *Note storiche siciliane del secolo XIV. Avvenimenti e guerre che seguirono il Vespro dalla pace di Caltabellotta alla morte di Federico II. l'Aragonese*, Palermo 1882. Allerdings geht Salvo Cozzo nicht auf die Dokumente ein, gibt zudem nicht einmal die Herkunft des Materials an. Möglicherweise stammt es aus einem süditalienisch/sizilischen Archiv. Denn seine Dokumente sind vollständiger als die im Kronarchiv damals nur erst bekannten Registereinträge, worauf gleich noch einzugehen ist.

Nach dem Abdruck des Testaments vom 3. Juni durch Salvo Cozzo gab Carini im 2. Band seiner Sammlung spanischer Quellen zur sizilianischen Geschichte von 1897, S. 240 f., lediglich eine Inhaltsübersicht desselben.

Da die beiden Dokumente von 1285 der Forschung zunächst nur aus der Registereintragung bekannt waren, erregten Inhalt und Form (Durchstreichung) Zweifel an deren Echtheit (vgl. Amari oben Anm. 55). Saint-Priest hatte seinem Abdruck der Verzichtserklärung im 4. Band seiner „*Histoire de la Conquête de Naples par Charles d'Anjou*“ von 1849, S. 239 f. nur den Registereintrag des Kronarchivs zugrunde gelegt. Salvo Cozzo schweigt sich, wie gesagt, über die Herkunft seines Materials aus. Bei dem im Kronarchiv in Barcelona damals arbeitenden J. Carini vergewisserte er sich jedoch über die Echtheit der Verzichtserklärung vom 2. Nov. 1285. Carini teilte ihm in einem Brief vom 7. März 1883 mit: nach eingehender Prüfung des Registereintrags an Ort und Stelle sei er zusammen mit D. Manuel de Bofarull, dem Leiter des Kronarchivs, und dem Advokat Pella y Fargas, zu der Auffassung gelangt, daß der Eintrag trotz seiner späteren Annullierung echt sein müsse. „Der letzte mögliche Zweifel“, so heißt es wörtlich, „wäre behoben, wenn wir das Originaldokument von 1285 ohne ein Zeichen der Annullierung unter den losen Pergamenten ... gefunden hätten“ (Salvo Cozzo S. 443 Anm. 1). Tatsächlich fand Carini später das Original und wies im 2. Bd. seiner Quellensammlung von 1897 mit einer knappen Inhaltsangabe darauf hin (S. 204), ohne allerdings den Text abzu drucken. Lediglich das Kodizill vom 3. Nov. veröffentlichte er ebendort S. 204—206.

Dem nachstehenden Abdruck der drei Dokumente liegen Mikrofilmaufnahmen aus dem Kronarchiv in Barcelona zugrunde. Wir benutzen im folgenden die Sigle *A* für Originale, *Ar* für Registereintragungen im *Archivo de la Corona de Aragon*. Die Abweichungen Salvo Cozzos tragen die Sigle *S*, diejenigen Carinis *C* und diejenigen Saint-Priests *P*. Der Übersichtlichkeit halber werden die Dokumente in Abschnitte gegliedert (vgl. Carini Bd. 2 S. 240 f.). Die Schreibweise der Originale *dimitimus*, *exequutores* u. dgl. wird normalisiert; *u* — *v*-Schreibung (z. B. *vivere* — *uiuere*) und Groß- und Kleinschreibung (z. B. *Monasterium Sanctarum Crucum* findet sich in allen Spielarten, *Deus*, *Abbas*, *Conventus*, Zahlenangaben bei Geldsummen werden bald groß, bald klein geschrieben) werden vereinheitlicht; Eigennamen werden grundsätzlich groß geschrieben.